

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909 | F 05-90909-2800  
E service@wkoee.at  
W wko.at/ooe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Verf-2017-433309/40-Tu	JP/ML, Dr. Punz	3414	10.08.2023
06.07.2023			

## Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### 1. Allgemeines:

Es stellt sich die grundsätzliche Frage der Berechtigung für diese Abgabe, insbesondere im Hinblick auf die unsachliche Ungleichbehandlung mit anderen Landschaftseingriffen. So sind beispielsweise Straßenbauvorhaben von der Abgabe nicht betroffen. Außerdem wird es allenfalls zu Ausgleichszahlungen bei Vorhaben kommen, die dem UVP-Gesetz unterliegen. Das führt zu einer ungerechtfertigten und nicht nachvollziehbaren Doppelbelastung für Betriebe, die eine Landschaftsabgabe zu entrichten haben. Dies alles im „Hochsteuerland-Österreich“, das EU-weit hinter Belgien, Dänemark und Frankreich den unrühmlichen vierten Platz bei der Steuer- und Abgabenbelastung einnimmt. Unsere Steuer- und Abgabenquote wird für das Jahr 2022 bei voraussichtlich 43,5 Prozent liegen, das bedeutet einen Zuwachs von 9,5 Prozent bei Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber dem Jahr 2021!

Die geplanten Änderungen werden die ohnehin hohe Inflation weiter antreiben, weil die Mehraufwände letztlich wieder auf den Konsumenten weitergegeben werden (müssen). Dies in einer ohnehin schon angespannten Situation im Baubereich. Außerdem hat man die Kontrollbürokratie und somit die Abwicklungskosten für Betriebe erhöht. Entgegen den Aussagen, dass der Vollzug der Abgabe unbürokratisch sein würde, hat man im Jahr 2023 begonnen, Pläne zu kontrollieren und Vermessungen von den Betrieben zu verlangen. Eine Überwachung, so wie ursprünglich gedacht, über Wiegescheine oder einen Umrechnungsfaktor wäre dem vorzuziehen, da diese digital vorhanden sind. Bei der Ziegelindustrie soll die Kontrolle über die Rückrechnung der gebrannten Ware erfolgen.

### 2. Sollte die Abgabe aufrecht erhalten werden, dann nehmen wir zu den Bestimmungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### Zu § 1 Abs. 3 - Erhöhung des Gemeindeanteils von 10 auf 20 Prozent

Mit dem Gemeindeanteil aus den Abgabeneinnahmen an Gemeinden und Einwohnern soll für die Betroffenen eine Ausgleichsmöglichkeit für Landschaftseingriffe geschaffen werden.

Mit der geplanten Erhöhung des Gemeindeanteils der Abgabe von derzeit 10 auf 20 Prozent wird dieses Ziel nicht erreicht werden können. Dazu müsste man den Anteil weit höher ansetzen, also im Bereich von etwa 80 Prozent.

#### **Zu § 1 Absatz 4 - Streichung der Anrechenbarkeit zivilrechtlicher Zahlungen an Gemeinden**

Bereits vor der Einführung der Oö. Landschaftsabgabe gab es zivilrechtliche Verträge von Unternehmen mit den jeweiligen Gemeinden zum Ausgleich für die Abbautätigkeit. Daher ist den Betrieben bei Einführung dieser Abgabe eine Anrechenbarkeit dieser zivilrechtlichen Vereinbarungen zugesichert und im Oö. Landschaftsabgabengesetz festgeschrieben worden. Damit wird sichergestellt, dass eine „Doppelbesteuerung“ vermieden wird, also finanzielle Belastungen sowohl durch zivilrechtliche Verträge als auch durch die Landschaftsabgabe. Daher sprechen wir uns mit Nachdruck gegen die Streichung der Anrechenbarkeit zivilrechtlicher Zahlungen an Gemeinden aus.

Das in der Regierungsvorlage geschilderte Problem einer „unverhältnismäßig aufwändigen“ Abwicklung ist uns nicht bekannt. Die bestehende Anrechnungsmöglichkeit muss beibehalten werden. Dies unter anderem wegen der bestehenden, inhomogenen Vertragslage. Nicht in allen zivilrechtlichen Verträgen von Betrieben mit Gemeinden finden sich Klauseln, die eine Verkürzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen vorsehen, wenn eine „Ressourcensteuer“ eingeführt wird, wie das bei der Landschaftsabgabe der Fall ist. Dadurch käme es zu einer massiven Erhöhung der finanziellen Belastungen für Betriebe, also zivilrechtliche Zahlungsverpflichtungen und Landschaftsabgabe!

Der Hinweis in den Erläuterungen auf „Instrumente des allgemeinen Zivilrechts“ ist nicht hilfreich, weil sich Unternehmen mit den betroffenen Gemeinden möglicherweise (juristisch) auseinandersetzen müssen. Dabei ist der Ausgang völlig offen und es könnten sich die Beziehungen der Betriebe zu den Gemeinden nachhaltig verschlechtern und zukünftige Abbaugenehmigungen gefährden, weil sich die Gemeinden gegen Abbauvorhaben stellen. In Kombination mit den oben zu § 1 Abs. 3 angeführten 80-Prozent-Anteil für Gemeinden wäre eine Nichtanrechenbarkeit bei Neuverträgen denkbar, sofern sie nach In-Kraft-Treten der gegenständlichen Novelle abgeschlossen werden.

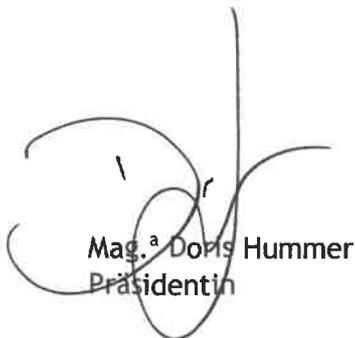
#### **Zu § 1 Absätze 4 und 5 - Zweckwidmung der Abgabe**

Wir begrüßen die Zweckwidmung der Abgabe. Es sollte aber auch bei der Zweckwidmung des Landesanteils sichergestellt werden, dass die Einnahmen für jene Region verwendet werden, aus denen die Abgabe kommt, also wo abgebaut wird.

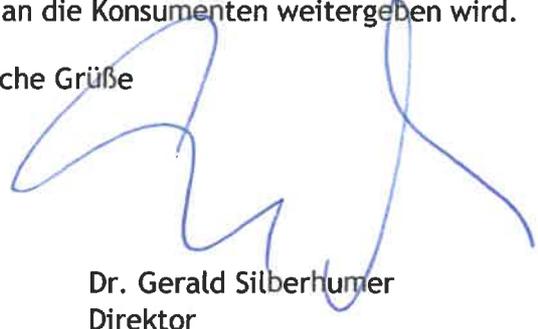
#### **Zu § 5 Absatz 2 - Aussetzen der Inflationsanpassung bis 1. Jänner 2025**

Die Aussetzung der geplanten Valorisierung bis zum 1. Jänner 2025 sehen wir grundsätzlich positiv. Das Aussetzen sollte jedoch über den genannten Zeitraum hinaus angedacht bzw. die Indexanpassung in diesem Bereich generell überdacht werden, da es dadurch nur zu einer Verteuerung des Rohstoffes kommt und diese direkt an die Konsumenten weitergegeben wird.

Vielen Dank und freundliche Grüße



Mag. a Doris Hummer  
Präsidentin



Dr. Gerald Silberhumer  
Direktor